



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann** und **Fraktion (CSU)**

Drs. 17/4448, 17/4679

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl S. 420, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Landtag“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(BayLTGeschO)“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und Mitglieder“ durch die Worte „ , der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Findet nach dieser Geschäftsordnung das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung und erhält bei der letzten maßgeblichen Rangzahl mehr als eine Fraktion exakt denselben Wert, so kommt die stärkere Fraktion nach Abs. 1 zum Zug; ein Losentscheid findet nicht statt.“
4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zu-

griffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
5. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Stellvertretern“ die Worte „oder den Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Parlamentarischen Geschäftsführern“ eingefügt.
6. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ in diesem Fall kann der Gesetzentwurf von Seiten der Staatsregierung oder den Initiatoren aus der Mitte des Landtags bis zu fünf Minuten begründet werden.“
7. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“
8. In § 60 Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „Nummer 1.6“ durch die Worte „Nummer I.2.6“ ersetzt.
9. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „ , der auch die Anzahl der Rednerinnen und Redner, die jeder Fraktion zustehen und die jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen dürfen, unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen (Sainte-Laguë/Schepers) festlegt“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Die Verteilung der Redezeit auf die Fraktionen bestimmt sich nach Anlage 1.
⁴Die einzelnen Redner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 9“ ersetzt.

10. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Fraktionen melden dem Landtagsamt bis zum Beginn der Sitzung die Rednerinnen oder Redner zum Tagesordnungspunkt; die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach § 6, wobei grundsätzlich die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt, deren Initiative zur Beratung ansteht.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „³Beginnt ein Mitglied der Staatsregierung, soll im Anschluss zunächst eine Rednerin oder ein Redner der stärksten Oppositionsfraktion das Wort erhalten.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) ¹Weitere Wortmeldungen sind ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, auf den sie sich bezieht, möglich. ²Sie erfolgen bei dem amtierenden Präsidium oder den für die Redezeitverwaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtagsamts.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

11. In § 111 Abs. 4 Satz 5 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Möglichkeit von Zwischenbemerkungen zu Debattenbeiträgen von Mitgliedern der Staatsregierung bleibt hiervon für alle Fraktionen unberührt.“

12. § 173 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Ausschuss“ das Wort „federführende“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „⁴Eine Anhörung nach Satz 2 ist im Beschluss als solche zu bezeichnen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 „(2) ¹Eine erneute Anhörung zu demselben Beratungsgegenstand ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dies beschließt; Vorlagen und Änderungsanträge hierzu gelten als einheitlicher Beratungsgegenstand. ²Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

13. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„I. Redezeiten gemäß § 107

1. Grundsatz:

Für die Aussprache werden Gesamtredezeiten festgelegt. Zwei Drittel der Gesamtredezeit erhalten die Fraktionen zu gleichen Teilen. Der darüber hinausgehende Zeiteanteil verteilt sich auf die Fraktionen von CSU, SPD, Freie Wähler und Bündnis 90/Die Grünen im Verhältnis 4:2:1:1.

2. Allgemeine Redezeitregelungen:

Es gelten – soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelung trifft (vgl. Nr. 3) – folgende Redezeiten:

2.1 Erste Lesungen:

2.1.1 Begründung:

5 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

2.1.2 Aussprache:

(grundsätzlich auch bei verbundenen Ersten Lesungen)

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

2.2 Zweite Lesungen:

2.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 48 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 96 Minuten

2.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 36 Minuten

2.3 Verfassungsstreitigkeiten:

2.3.1 Berichterstattung:

5 Minuten

2.3.2 Aussprache:

Gesamtredezeit der Fraktionen: 24 Minuten

- 2.4 Interpellationen:
Aussprache:
Gesamtrededzeit der Fraktionen: 72 Minuten
- 2.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:
Aussprache:
Bei einem Antrag oder zwei verbundenen Anträgen:
Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten
- Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:
Gesamtrededzeit der Fraktionen: 36 Minuten
- 2.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:
- 2.6.1 Jede Fraktion kann nur einen Dringlichkeitsantrag, und zwar den mit der niedrigsten Rangziffer, zum Aufruf bringen. Bei gemeinsamem Aufruf mehrerer Dringlichkeitsanträge gelten beide als aufgerufen, wenn sie von ihren Fraktionen jeweils die Rangziffer 1 erhalten haben.
- 2.6.2 Die Gesamtrededzeit der Fraktionen für die Beratung der Dringlichkeitsanträge beträgt 120 Minuten. Es ist Sache der Fraktionen, ihre Rededzeit auf die einzelnen Dringlichkeitsanträge und die jeweiligen Rednerinnen und Redner zu verteilen. Verzichten eine oder mehrere Fraktionen auf die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen, reduziert sich die Gesamtrededzeit aller Fraktionen entsprechend jeweils um 24 Minuten.
- 2.7 Petitionen:
- 2.7.1 Berichterstattung:
5 Minuten
- 2.7.2 Aussprache:
Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten
- 2.8 Immunitätsangelegenheiten:
- 2.8.1 Berichterstattung:
5 Minuten
- 2.8.2 Aussprache:
Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten
3. **Abweichende Festsetzung des Ältestenrats von den allgemeinen Rededzeitregelungen nach Nummer 2:**
Der Ältestenrat kann zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt längere Gesamtrededzeiten als die unter Nummer 2 festgelegten beschließen.

4. **Soweit keine allgemeine Rededzeitregelung nach Nummer 2 besteht, gilt Folgendes:**

- 4.1 Es gelten folgende Rededzeiten:
Gesamtrededzeit der Fraktionen: 24 Minuten
- 4.2 Der Ältestenrat kann abweichend längere Gesamtrededzeiten beschließen.

5. **Rededzeitverteilung:**

Die jeweils festgelegten Gesamtrededzeiten verteilen sich nach den in Nummer 1.1. aufgestellten Kriterien wie folgt auf die einzelnen Fraktionen (Angabe in Minuten):

Gesamtrededzeit	CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90/ Die Grünen
24	8	6	5	5
36	12	9	7,5	7,5
48	16	12	10	10
60	20	15	12,5	12,5
72	24	18	15	15
84	28	21	17,5	17,5
96	32	24	20	20
108	36	27	22,5	22,5
120	40	30	25	25
132	44	33	27,5	27,5
144	48	36	30	30
156	52	39	32,5	32,5
168	56	42	35	35
180	60	45	37,5	37,5

6. **Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:**

- 6.1 Grundsatz:
Die Rededzeit der Staatsregierung richtet sich jeweils nach der Rededzeit der stärksten Fraktion. Spricht die Staatsregierung über die der stärksten Fraktion zustehende Rededzeit hinaus, verlängert sich die Rededzeit der einzelnen Fraktionen im gleichen Umfang. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet.

6.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden:

Nach der Rede der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten kann die oder der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach der Oppositionsführerin oder dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

6.3 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall bemisst sich die Redezeit der Fraktionen nach der von der Staatsregierung in Anspruch genommenen Redezeit. Einer Rednerin oder einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erster Rednerin oder als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies gilt nicht, wenn die Staatsregierung

- bei der Beratung einer Regierungserklärung oder bei der Ersten Lesung des Haushaltsgesetzes zusammenfassend Stellung nimmt,

oder

- bei der Besprechung einer Interpellation, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprechen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat.

II. **Aktuelle Stunde:**

Bei Aktuellen Stunden gilt für die Verteilung der Anzahl der Redner auf die Fraktionen folgendes Verhältnis:

CSU	SPD	Freie Wähler	Bündnis 90/ Die Grünen
4	2	1	1

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident